

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge. Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Käufer diese Geschäftsbedingungen an. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen, um wirksam zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir halten uns, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 12 Wochen an unsere Angebote.

§ 3 Lieferungen

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Jede Lieferfrist, auch wenn sie verbindlich zugesagt ist, wird um die Zeit hinausgeschoben, in der uns durch eine Nichtlieferung des Vorlieferanten oder aus Gründen höherer Gewalt, wie Krieg, Streik, Brand usw. eine Lieferung nicht zumutbar ist oder der Käufer mit einer Verpflichtung aus irgendeinem Grund im Rückstand ist.

Bei Vorlage solcher Umstände sind wir berechtigt, einseitig vom Kaufvertrag zurückzutreten, die Lieferpflicht auf einen Teil des übernommenen Auftrags zu beschränken oder die Lieferzeit für den Gesamtauftrag oder Teile desselben zu verlängern.

Lieferzeitüberschreitungen berechtigen den Käufer nur, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen.

Schadensersatzansprüche des Käufers scheiden aus.

Tritt der Käufer von dem Vertrag zurück, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Im Falle eines Rücktritts sind wir berechtigt, mindestens 15% des Vertragswertes als Ersatz für Aufwendungen ohne Nachweis zu verlangen.

Darüber hinausgehende Ersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine 15% Überbelieferung bzw. eine 10% Unterbelieferung vor.

§ 4 Beanstandungen

Etwaige Mängel müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung bei uns schriftlich eingegangen sein. Danach sind Mängelrügen ausgeschlossen.

Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Kleine Farbabweichungen müssen jeweils anerkannt werden.

Für Mängel, die durch Schwinden des Holzes entstanden sind, kommen wir nur dann mit Ersatzlieferung auf, wenn der Besteller ausdrücklich vollkommen trockenes Holz vorschreibt.

Bei einem rechtzeitig gerügten Mangel übernehmen wir die Gewährleistung

nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware nur, wenn die beanstandete Ware verpackt und frachtfrei in unser Werk zurückgegeben wird. Für die von uns nicht selbst hergestellten Waren übernehmen wir Gewähr nur in dem Umfang, in dem die Lieferanten uns gegenüber Gewähr übernommen haben.

Jegliche Schadenersatzansprüche, auch solche mittelbarer Art sowie Ansprüche wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Der Besteller kann an die bestellten Waren qualitative Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.

§ 5 Preise

Die Preise ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist keine Auftragsbestätigung erteilt worden ergeben sich die Preise aus der zurzeit der Bestellung gültigen Preisliste.

Unsere Preise verstehen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, netto ab Werk inklusive Verpackung zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

Bei bis zur Lieferung eintretende außergewöhnliche Umständen, wie z.B. Lohn- oder Rohstoffpreiserhöhungen, Erhöhungen öffentlicher Lasten und ähnlichem, behalten wir uns eine Erhöhung im Wert der Mehrkosten vor.

§ 6 Zahlungen

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Andere Konditionen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers.

Bei Zielüberschreitung können wir entweder Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen, mindestens jedoch 8% oder die jeweils üblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite in Rechnung stellen.

Wechsel werden nur nach vorheriger Zustimmung durch uns und dann nur zahlungshalber entgegengenommen. Sie gelten nicht als Barzahlung und berechtigen nicht zum Skontoabzug. Die Laufzeit darf 3 Monate nicht überschreiten. Die Wechselspesen gehen zu Lasten des Bezogenen. Wechsel- und Diskontspesen sind stets sofort zu bezahlen.

Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Wir sind berechtigt, jederzeit für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt die Sicherstellung nicht unverzüglich auf unser Ersuchen, so wird die Forderung sofort fällig. Wir behalten uns vor, von Fall zu Fall für unsere Lieferungen Vorauszahlung, Nachnahme oder Barzahlung zu verlangen.

Werden uns nach der Auftragserteilung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit eines Käufers als zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einem Lieferwert von unter € 250,- berechnen wir einen

Mindermengenzuschlag von € 20,-.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z. Zt. der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

Die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem

Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Lage/Lippe.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Detmold.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Der Käufer ist damit einverstanden, dass von uns mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung alle Lieferungen erfasst, berechnet und in dem betriebsüblichen Rahmen gespeichert werden.